

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 25.08.1987

Der Landkreis Helmstedt erlässt gem. § 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG - vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung - NLO - vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 522) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises gelegenen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 67 Abs. 1 NWG.

§ 2

Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den nach § 100 NWG gebildeten Unterhaltungsverbänden.

§ 3

Die Anlieger haben Weideflächen grundsätzlich einzufrieden. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen einen Meter von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden. Querzäune sind mit Durchfahrten (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedungen nicht höher als ein Meter sein.

Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird.

§ 4

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens einem Meter von der oberen Böschungskante beackert werden.

§ 5

Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.

§ 6

Ein 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein.

§ 7

Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

§ 8

Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 27.02.1980 außer Kraft.